

An das Ratsmitglied
Herrn
Rüdiger Prinz

08.12.2017

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Grünfläche zwischen Stadtbahnlinie und Elbestr. am Kreuzungsbereich Roisdorfer Str.

Sehr geehrter Herr Prinz,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 23.11.2017 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wer ist Eigentümer der westlich der Elbestraße (L300) und nördlich der Roisdorfer Straße gelegenen Grünfläche entlang der Ostseite der Straßenbahngleise der HGK?

Antwort:

Der dreieckige Bereich zwischen Elbestraße und Stadtbahnlinie ist unterteilt in drei Flurstücke, wobei das Größte unmittelbar im Kreuzungsbereich dem Landesbetrieb Straßen NRW gehört, eine weitere Parzelle befindet sich in Privateigentum, das dritte spitz zulaufende Grundstück im Eigentum der Stadt Bornheim.

Frage 2:

Würde die o.g. Grünfläche bei einer Optimierung der Kreuzung Elbestraße und Roisdorfer Straße verkleinert werden?

Antwort:

Im südlichen Bereich (Kreuzungsbereich) würde die Fläche voraussichtlich verkleinert.

Frage 3:

Welche baulichen oder straßenbaulichen Vorhaben sind in diesem Bereich geplant?

Antwort:

Für eine Umgestaltung des Bereiches um den Bahnübergang liegen erste Plandarstellungen des Landesbetriebs Straßen NRW vor, die in der Sitzung des StEA am 15.11.2017 vorgestellt wurden. Weitergehende konkrete Planungen sind der Verwaltung derzeit nicht bekannt.

Frage 4:

Wer erteilt Genehmigungen für Werbung aller Art auf diesem Grundstück?

Antwort:

Werbeanlagen über 1 m² Größe sind baugenehmigungspflichtig. Zudem sind Werbeanlagen im Außenbereich nur an der Stätte der Leistung oder als Hinweiszeichen für z. B. abseits der Haupteinfahrt liegende Höfe zulässig. Derzeit handelt es sich bei den Grundstücken um planungsrechtlichen Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Grünfläche dar. Werbeanlagen sind daher derzeit hier nicht zulässig und wurden auch bisher nicht bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde beantragt.

Frage 5:

Weshalb wurde dem Theaterverein Edelweiß Hersel untersagt dort für eine Theateraufführung zu werben, obwohl in diesem Bereich seit Jahrzehnten, mit Bannern und Plakaten, durch die ortsansässigen Vereine für Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen sowie Feste geworben wird, ohne dass sich in den letzten Jahren etwas grundlegend geändert hat oder sich jemand belästigt oder gestört würde?

Antwort:

Außer der Frage nach Planungs- und Bauordnungsrecht greifen im vorliegenden Fall auch die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes –StrWG- NRW. Das Grundstück liegt außerhalb einer nach StrWG NRW festgesetzten Ortsdurchfahrt. Gemäß § 28 StrWG NRW sind hier Werbeanlagen nur mit einem Mindestabstand von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand zulässig. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat daher hier in eigener Zuständigkeit diverse Verantwortliche für dort aufgestellte Werbeanlagen zur Beseitigung aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister